olzarbeiter=Zeituna

Organ des Deutschen Holzarbeiter-Berbandes.

Monatliche Beilagen: "Der Betriebsrat in der Holzindustrie" und "Holzarbeiter-Frauenblatt".

Erfcheint wochentlich am Sonnabend. Abounementoprois 1500 Mit. pro Bierteljahr. — Zu beziehen durch alle Poftanstalten. Flir Berbandsmitglieder unenigeltlich.

Berantwoxilich für die Redaktion: M. Kanser, Berlin. Bur die Expedition und den Anzeigenteil: Eduard Steinbrenner, Berlin. Redattion und Egpedition: Berlin CD. 16, Am Rollnifchen Part 2.

Inferate: Die Sgefpaltene Ronpareillezeile ober deren Raum 4000 Mt. Arbeitervermittlungen 2000 Mt. pro Zeile. Berbandsanzeigen 300 Mt. pro Zeile.

Der Reallohn.

Die schweren Röte der gegenwärtigen Zeit haben das Bute im Gefolge, daß das Berständnis für manche voltswirtschaftliche Probleme auch solchen Leuten zu dämmern orginnt, die sich früher mit diesen Dingen grundsählich nicht beichäftigten. Go begreift jest jeder Arbeiter, daß die besagt. Sie läßt sich nur beurteilen, wenn man mit ihr den Breis der Baren vergleicht, die man für sie taufen tann. Um ju priffen, ob mit der Summe von Papiermart, die einer am Zahltag erhält, und die jest in der Regel viel größer ist als die am vorigen Zahltag gezahlte Summe, der Lohn wirklich gestiegen ift oder ob nicht vielmehr ein Rück-Betracht ziehen.

Um solche Bergleiche anzustellen, bedarf es einer einigermaßen seften Grundlage. Man geht gewöhnlich von der Bortricgezeit aus, in der zwar die Preise der Waren auch ichwankten, aber nicht in der ungeheuerlichen Weise wie jest. Um die Grundlage für die Lebenshaltungskoften zu gewinnen, wird eine Anzahl wichtiger Gebrauchsgüter zusammengestellt in den Mengen, wie sie eine Familie für ihren gebensunterhalt braucht. Der Geldauswand, der vor dem striege, also etwa im Frühjahr 1914 zu ihrer Anschaffung irforderlich war, wird gleich I gesett. Wenn man dann zu irgend einem späteren Zeitpunkt die Breise derselben Waren in den gleichen Mengen mit dem Ausgangspunkt vergleicht, dann kann man sagen, um das Wievielsache die Preise gesticgen find. Eine derartige Zusammenstellung von Gütern, aus welcher vergleichbare Zahlen gewonnen werden, nennt man einen Index. In neuerer Zeit werden Indizes (das ist die Alchrzahl von Index) an zahlreichen Stellen und non den verschiedensten Gegenständen berechnet. Es gibt Indizes der Lebenshaltungskoften, der Großhandelspreise, der Börfenturfe ufw.

Die verschiedenen Stellen, die Indizes der Lebens. Abweichungen kommen zunächst daher, daß die Grundlagen, also Art und Menge der Gebrauchsgüter und der sonstigen Answendungen für den Haushalt, verschiedenartig gewählt find. Unstimmigkeiten, die daraus resultieren, sallen jedoch weniger ins Gewicht, denn es tommt bei der Inderberechnung nicht sowohl auf die absolute Zahl als auf das Berhältnis zwischen dem Ausgangspuntt der Rechnung und dem jeweiligen Zeitpunkt an, an dem die neue Rechnung Methode.

Das Statistische Reichsamt hat bisher für die Ackistellung des Lebenshaltungsinder Berichte aus 71 Städten perwendet. In diefen Städten murde gleichzeitig an beitimmten Tagen, zweimal im Monat, etwa am 6. und am 20. des Monats, eine Erhebung über die Preise veranstaltet. Mus den mitgeteilten Bahlen wurde im Statistischen Reichsamt für jeden der beiden Erhebungstage der Durchschnitt gezogen. Aus dem Gesamtergebnis der beiden Stichtage wurde wiederum das Mittel gesucht und das Resultat als Reichsinder der Lebenshaltungstoften für den betreffenden Monat veröffentlicht. Reuerdings wird neben dieser Methode eine andere angewendet. Aus 21 Städten wird an jedem Montag über die Preise berichtet. Der Durchschnitt wird bis Mittwoch im Statistischen Meichsamt berechnet, und am Donnerstag tann man dann in allen Zeitungen den so bevechneten Lebenshaltungsinder für die verflossene Woche

In abweichender Weise geht die "Industrie- und Dandelozeitung" vor. Ihre Zusammenstellung ber Grundration unterscheidet fich von der des Statistischen Reichsamtes. Sie beschränkt ihre Erhebung auf Berlin, ober, und darin besonders liegt der Porteil ihrer Arbeit, fie wellt die Preise jeden Tag fest und veröffentlicht das durch. idnittliche Ergebnis der Woche vom Sonnabend bis Freitag am folgenden Sonnabend. Ihre Zahlen sind also wirkliche Wochendurchschnittszahlen im Gegensaß zu den Jahlen des Statistischen Reichsamtes, die Stichzahlen für den Montag jeder Woche find.

In der gleichen Weise, wie man die Preite der Ration in der Portriegszeit feststellt, tann man auch die zu gleicher Beit gezahlten Löhne feststellen. Man tann and ihnen für die einzelnen Orte und die einzelnen Berufe einen Durchichnitt gleben und gewinnt so den Reallohn der Bortriegezeit. Diefer Raultohn ber Borfriegezeit lag für die meisten Arbeiter in Deutschland wesentlich unter bem Minimum der Lebenshaltungstoften. Aur bei äußerster Ginichränkung und unter Verzicht nicht nur auf Annehmlichfriten, sondern auch vieler Notwendigkeiten war es möglich 30 cgiftieren. Deffen muß mon fich erinnern, wenn man er ein großer Erwi

die zu der Sentung des Reallohnes gefüht haben, foll hier find die starten Schwankungen des Reallohnes von Boche nicht näher eingegangen werden, sie sind eine Folge unserer zu Boche. Im Durch schn itt der erfaßten vierzehn zerrütteten Boltswirtschaft; wir wollen uns nur mit dem Wochen betrug der Reallohn des Berliner Tischlers nur zerrütteten Boltswirtschaft; wir wollen uns nur mit dem Wochen betrug der Realiohn des Berliner Tischlers nur Berhältnis zwischen den heutigen und den Reallöhnen der 62,3 Prozent des Reallohnes der Bor-Borfriegszeit beschäftigen.

Bierbei ein Bort über bie wertbestanbigen Summe des Lohnes, die er am Bahltag erhalt, an fich nichts Lohne, deren Ginführung lebhaft propagiert und auch von der Regierung träftig gefördert wird. Sie segen sich nicht so schnell durch, wie mancher angenommen hat. muß auch gewarnt werden, die Bedeutung der Wertbeständigkeitsklausel in den Lohnvereinbarungen zu überschätzen. Diese Klausel befagt nur, daß die Löhne in dem gleichen Berhältnis steigen sollen wie die Rosten der Lebensgong eingetreten ift, muß man die Rauftraft des Geldes in haltung. Für die Lohnverhandlungen ift das eine wesentliche Erleichterung, für die Lohnhöhe hat aber die Wertbeständigkeitsklausel nur dann eine wirkliche Bedeutung, wenn es gelingt, sie am Ausgangspunkt auf eine angemessene Sohe zu bringen. Gelingt das nicht, so bedeutet die Wertbeständigkeitstlaufel nur eine Stabilisierung des Reallohnes auf einer unzureichenden Höhe.

Für die Anpassung des Lohnes an die Lebenshaltungs: kosten soll die am Donnerstag veröffentlichte Inderzahl des Statistischen Reichsamtes maßgebend sein, die den Stand vom voraufgegangenen Montag wiedergibt. Bird ber Lohn am Wochenschluß, also am Freitag oder Sonnabend nach Maßgabe dieser Inderzahl ausgezahlt, dann bedeutet das, zumal bei der sprunghaften Steigerung der Preise, wie wir sie jest erleben, in Wirklichkeit noch keine Anpassung des Lohnes an die Breissteigerung. Die in der Arbeitswoche erfolgte Preissteigerung ist nämlich dahn in dem zur Auszahlung gekommenen Lohn noch nicht berücksichtigt. Und da der ausgezahlte Lohn für die Bestreitung des Lebensunterhalts in der tommenden Woche bestimmt ift, bleibt die Rauftraft der Lohnsumme beträchtlich hinter der Steigerung der Lebenshaltungstoften zurück.

Dem Umstande, daß der Lohn für die Arbeit in der abinltungskosten in regelmäßigen Zwischenräumen aufnehmen, gelaufenen Woche gezahlt, aber dazu bestimmt ist, den stimmen mit ihren Ergebnissen nicht immer überein. Die Lebensunterhalt in der kommenden Woche zu befriedigen, muß überhaupt größere Bedeutung beigemeffen werden. Insbesondere dann, wenn man berechnen will, in welchem Berhältnis der heutige Reallohn zum Reallohn der Bortriegszeit steht. Wir haben eine solche Berechnung für die Berliner Tischler angestellt und als Maßstab für die Teurung den Lebenshaltungsinder der "Induftrie- und Sandelszeitung" zugrunde gelegt. Diefer gibt an, um das Wievielfache gegenüber der Bortriegszeit die Lebenshaltungs. aufgemacht wird. Wichtiger ist der Zeitpunkt, an dem die tosten in der betreffenden Woche, von Sonnabend bis Erhebung veranstaltet wird und die dabei angewendete Freitag gerechnet, gestiegen sind. Die Lohnwoche des Tischlers reicht von Montag bis Sonnabend, und wir haben den Lohn nicht für die Woche eingestellt, in der er erarbeitet, sondern für die folgende Boche, in der er verbraucht wurde. Die angesehten Löhne sind die vertraglichen Durchschnittslöhne. Für die Borkriegszeit ift ein durchschnittlicher Stundenlohn von 67 Pf. und ein Wochenverdienft von 34 Mt. Bugrunde gelegt. Sierbei ergibt fich das folgende Bild:

Reallohn der Berliner Holzarbeiter.

Жофс	Teurungs- Jahl der Industrie- und Handels- Jeitung	Bertrag- licher Stunden- lohn Mt.	Bochen- ver- dienst	Bei gleich: bleib. Real- lohn hätte ber Bochen- lohn bett. milsen Rf.	Der Real- lohn betr. gegenilder dem Real- lohn d.Bar- triegszeit Brozent
29. 4. bis 5. 5.	\$ 253	1 590,65	73 170	110 602	66,1
6. 5. bis 12. 5.	3 474	1 590,65	73 170	118116	61,9
13, 5, bis 19, 5.	3 730	1 590,65	73170	127 500	57,4
20, 5, bis 26, 5,	4 236	1 590,65	78 170	144(**	50,8
37. 5. bis 2. 6.	4 993	1 988,30	91 462	16972	53,9
3. 6. bis 9. 6.	5911	2 147,35	98778	200 97.*	49,1
10. 8. bis 16. 6.	6 757	3 650,50	167 923	229738	73,1
17. 6. bis 23. 6.	8512	3 757,80	172 839	289 408	59,7
24, 6, bis 80, 6,	11274	6 600	303 600	383 316	79,2
1. 7. bis 7. 7.	15708	8200,-	377 200	534 072	70,6
8. 7. bis 14. 7.	20 247	10 750,	494 500	688 398	71,8
15. 7. bis 21. 7.	26 005	12 214,	561844	881170	68,5
22, 7, bis 28, 7,	38 055	18570,	854 220	1 298 870	66,0
29. 7. bis 4. 8.	77 794	27 860	1 281 560	2644996	48,5

die unterste Zahlenreihe. Rach der "Industrie- und Handels- nissen entsprechen der Rechtsichus vor-zeitung" waren die Lebenshaltungskosten in der Woche vom handen ist". Und weiter: "Das neue Arbeitsrecht kann Sonnabend, 28. Juli, bis Freitag, 3. August, 77 784mal fo sich nur dann lebensvoll entwickeln, wenn es von einer hoch wie vor dem Arlege. Mit dieser Teurungszahl rechnen ein heitlichen Rechtsprechung getragen wird." wir für die Woche vom 20. Juli bis 4. August. Am Sonn- Dag wir heute weder das eine noch das andere haben, muß abend, dem 28. Juli, wurde der Lohn auf der Grundlage auch die Begründung zugeben. Die einheitliche Rechtstes vertraglichen Stundenlohnes von 27 860 Mt. ausst sprechung zu schaffen, ist der Zweit des vorliegenden Entzagzahlt, das ergibt bei 46 Arbeitsstunden einen Wochens wurfs. Allein, die Reichsregierung irrt, wenn sie meint, perdienst von 1 281 560 Mt., mit dem der Arbeiter feinen daß zur lebensvollen Entwicklung eines den sozialen Be-Lebensunterhalt in der Wodje nom 20. Juli bis 4. August dürsnissen entsprechenden Rechtsschupes der Arbeiter eine ren dem Reallohn der Bortriegszeit spricht. Er ift feines. bestreiten follte. Bare der Lohn in der gleichen Beile ge- einheitliche Rechtsprechung allein genüge; was wir brauchen. wege in Ibeal. Aber feirder find die Preise der Lebens-stiegen wie die Lebenshaltungstoften, dann hätte er in der ist eine einheitliche, von sozialem Berständnis baltungstoften um so viel stärter gestiegen als die Löhne, fraglichen Lohnwoche 77.794 🔀 34 Mt. == 2.644.996 Mt. ser füllte Rechtsprechung. Will man eine folde Rechts doß der heutige 🕾 Sohn weit unter dem Reallohn der betragen müffen. Davon war der wirkliche Lohn nur forechung, und man muß fie wollen. weil fie ein Gebot der

Borfriegszeit wieder erringen murden. Auf die Grlinde, | Rolle fpielen, gang außer Betracht gelaffen. Beachtenswert triegszeit. Die tieffte Gentung auf 48,5 Progent des Borkriegsreallohnes erfuhr der Lohn in der legten Woche, wo die absolute Lohnsumme am höchsten war. In ähnlicher, wenn auch nicht überall in gleich trasser Weise, hat sich der Lohn der Holzarbeiter auch im übrigen Deutschland entwidelt.

> Für den im Laufe des Monats Juli eingetretenen rapiden Berfall der Mart und die dadurch hervorgerufene Tcurung geben die folgenden Zusammenftellungen einen zahlenmäßigen Anhalt:

-	Dollarturs			Großhandelsinber		
	in New-Yor?	in Berlin	Steigerung gegenilber dem Bor- friegsftand 1Doll.4,20M.	Teurungs. zahl 1918/14	Reichsamis Steigerg. gegen die Bormoche Brozent	
Durchichu.Juni	_]	108 996	26 190	19 385		
8. Juli	176 056	159 600	38 000	33 828	37,4 °	
10. Juli	190 470	186 053	44 298	48 644	43,8	
17. Juli	235 010	218 000	51 904	57 478	18,2	
24. Juli	454 545	412 965	98 325	79 462	38,2	
31. Juli	1 098 901	1 097 250	261 250	183 510	130,9	

Während des Monats Juli wurde eine Zeitlang in Berlin ein Dollarturs amtlich notiert, der von dem an den ausländischen Borfen erheblich abwich. Un einzelnen Sagen war der Unterschied noch weit größer als an den hier genannten Stichtagen. Gegen Schluß des Monats ift bie Reichsbant wieder dazu übergegangen, den richtigen Rurs du notieren. Die Fälschung des Kurses hatte ihren 3weck verfehlt, da der Handel, der mit Devisen rechnet, sich nicht daran tehrte. Der Berfuch einer fünftlichen Gentung des Dollarkurjes hatte weiter feinen Erfolg, als daß er der Reichsbant eine Anzahl Millionen Goldmart toftete.

Den Großhandelspreisen folgen notwendig die Lebens. haltungsfosten, denen vorwiegend die Rleinhandels. preise zugrunde liegen. Wir geben nachstehend die wichtigften Zahlen aus der Statistif des Statistischen Reichsamtes und der "Induftrie- und Sandelszeitung".

Lebenshaltungsinder

Statift	ifces Rei	den mt	Inbuftric- u	ndhande	szeitung
Monat bzw. Stichtag	Seirungs- 3ahl 1913/14 = 1	Steigerung gegen ben Bormonat baw.geg.die Borwoche Brozent	Wonat	Teurungs-	Etelaeruna.
Juni 1923	7 630	190,5	Juni 1923	- 8 434	131,0
4. Juli	16 180	87, 8	30. 6.— 6. 7.		33,1
11. Juli	21 511	32,9	7. 7.—13. 7.	20 247	35,2
16. Juli	28 892	34,3	14. 720. 7.	26 005	24,9
23. Juli	39 336	36,1	21. 727. 7.	38 055	53,2 .
30. Juli	71 470	81,7	28. 7 3. 8.	77 791	104.2

Die Jahlen weichen im einzelnen von einander ab, doch sind die Unterschiede nicht sehr erheblich. Jedenfalls stimmen sie darin überein, daß sie von einer schrecklichen Teurung Runde geben, die immer traffere Formen annimmt, und deren Ende fürs erfte nicht abzusehen ift.

Der Entwurf eines Arbeitsgerichtsgesehes.

Endlich hat die Regierung den Entwurf eines Arbeits. gerichtsgesches sertiggestellt und ihn in Rummer 12 bes Reichsarbeitsblattes veröffentlicht. Das hat lange gedauert - wir schen heute davon ab, auf die Kämpfe um den Aufbau und die Buftandigteit der Arbeitsgerichte einzugehen -, und tropdem gilt von dem Entwurf nicht unbeschräntt bas befannte Wort: Bas lange mabrt, wird gut. In der amt. lichen Begründung bes Entwurfs wird fehr richtig gefagt. daß das nach Artitel 157 der Reicheverfassung zu ichaffende neue Arbeitsrecht nur dann wirksam werden tann, "wenn Bur Erläuterung der vorstehenden Sabelle betrachten wir ein durchgreifender, den fogialen Bedürf.

wurf nicht in vollen Masse Rechnung.

Arbeitssachen den Arbeitsbehörden ob. Arbeitsbehörden sind 1. die Arbeitsgerichte, 2. die Landesarbeitsgerichte und 8. das Reichsarbeitagericht. Dit bem Intrafttreten ber Arbeitsbehörden werden die Gewerbegerichte, Raufmannsgerichte und Immingeschiedegerichte aufgehoben, und den Amtegerichten wird die Gerichtsbarkeit in Arbeitssachen ent-Bogen. In den Rampfen um die Arbeitsgerichtsbehörden § 11 des vorliegenden Entwurfs die Arbeitsgerichte ale felbständige Gerichte für ben Begirt eines Amtsgerichtes errichtet. Das entspricht der Forberung der Gewerlichaften. Bei den Arbeitsgerichten konnen, wenn ein Bedürsnis bafür vorhanden ift, für die Arbeitsverhältnisse bestimmter, insbesondere fachlich gegliederter Gruppen Der Angestellten ober Arbeiter Kammern gebildet werden. Borfigenden und je einem Beifiger aus dem Kreise ber Arbeitgeber und Arbeitnehmer. Die Borfigenben find regelmäßig ordentliche Richter und werden von der Landesjustizverwaltung im Einvernehmen mit der oberften Landesbehörde für die Sozialverwaltung bestellt. Um Die berechtigten Bedenken der Arbeiter gegen die gunftiguriffen zu zerstreuen, wird im § 14 bestimmt, baß ausreichende Kenntniffe und Erfahrungen befigen follen. Bei ber Bestellung der Borfigenden sollen Richter einer Schlichtungsbahörde besonders berudfichtigt werden. Andere Berjonen burfen gu Borfigenden nur beftellt werden, wenn fie bie Beffinigung zum Richteramt haben und wenn baburch feine erheblichen Mehrkoften entstehen. Richt juriften werden als Vorsigende also völlig ausgeschaltet, obwohl bei den Gewerbegerichten mit Richtjuriften als Borfikenden im allgemeinen gute Erfahrungen gemacht worden find. Anscheinend ift die Reichsregierung der Aberzeugung, daß die vorhandenen ordentlichen Richter vollauf ausreichen, jo daß von diesen neben ihrer bisherigen Tätigkeit auch noch die Arbeit der Arbeitsgerichte bewältigt werden tann. Die Bestellung einer größeren Anzahl nicht ordent. licher Richter würde dem Reiche semit erhebliche Mehrtoffen rauffachen. Dann follte die Reichsregierung aber offen jagen, bag fie die Arbeitsgerichte deswegen mit Bunftjuriften besegen will, weil fie für diese sonft teine ausreidende Beschäftigung hat. Wir erfennen gern an, daß es aud unter ben Bunitjuriften Manner gibt, die ben Arbeitern Bugelaffen. objettio gegeniiberitehen und volles Berftandnis für die fogialen Beblitfniffe und Norwendigkeiten haben. Für die Arbeitsgerichte in den größeren Orien wird es gewöhnlich teine große Mithe machen, solche Manner zu finden, das wird ober iche ichwer haiten für die Arbeitsgerichte in den landligen Emisgerichtsbezirten. Darum muß gefordert werden, daß auch Richtjuristen zu Borfigenden bestellt werden fonnen.

Die Beifiger werden vom guftandigen Begirts. wirtichalistet auf fechs Jahre gewählt. Wählbar gum Beifiner ist ohne Unterschied des Geschlechts jeder deutsche Reichsangehörige, ber das 24. Lebensjahr vollendet hat und feit mindestens einem Jahr in dem Bezirk des Arbeits. geriches Arbeitgeber ober Arbeitnehmer ift. Der Entwurf beseinigt die direfte Bahl der Beifiger, wie fie heute bei ben Gewerdererichten üblich ift und fich bewährt hat. Gewiß flimint es, wie es in ber Begeundung des Entwurfs heihr, daß bie Prieiligung an den Wahlen zu den Gewerbegerichten ofinnals iehr ichwech geweien ift, beswegen aber die direfte Bohl der Beifiger zu bekeitigen, halten wir für verschlt.

Die Banbesorbeitsgerichte merten bei ben Laubgerichten gebildet, elso in die ordentlichen Gerichte eingegliedert. Bei den Landesarbeitegerichten werden Rammern für Lingestellte und Arbeiter gebildet. Jede scheinen; ihre Beeidigung kann nur durch das Arbeitsgericht dienstverhaltnisse teinen Maßstab. Die Rente sest sich au-Kammer wird mir einem Lorfigenden und je einem erfolgen. Der Parteieid ift ausgeschloffen. Der Schieds. sammen aus Grundrente und Schwerbeschäbig. Arbeitsrichter ans dem Areise der Arbeit-fpruch hat unter den Barteien dieselben Birgeber und Arbeitnehmer beient. Die Bor-tungen mie ein rechtsträftiges Urteil des sigenden sind ftandige Mitglieder des Arbeitsgerichts. Gine Zwangsvolluredung aus dem Landgerichts oder des Oberlandesgerichts. Bon ibnen wied nicht verlangt, das sie auf arbeitsrecht. licen und fozialem Gebiet ausreichende Renntniffe und Ersahrungen bengen muffen. Auch die Arbeitsrichter werden auf fews Jahre vom guftändigen Bezirkswirtichaftsrat gewählt. Geachtt werden tenn ohne Unterschied des die des Schiedespruches beantragt werden. Gefalliches jeder demiche Reichsengebörige, der das Bh Livensiaf i vollendet har und mindefrens zwei Jahre als geweien ist und im Begirf des Landeserbeitegerichts Arbeitgeber eder Arbeimehmer ift.

Die Reichsandeitegericht wird beim Reichsgericht gebilder und fit mit fünf Mitgliedern bes Reichsgerichts, einichlieflich des Genatspräfidenten fichtit Dur oll. els Bothenter und zwei Reichsarbeiterichtern, ein derbeitzeiber und ein Arbeitrehmer, zu beiegen. Die filiek Jurifier sollen auf arboiterechtlichem und sozialem Gebler befondere Erfahrungen befigen. Die Reichsarbeits. richer reiden auf Forfolog des Reichswirtlicheraus vom Reste slubisminister im Einvernehmen mit dem Reichserbeiterierfter auf fras Jahre emennt. Reichsarbeitsrichter kan nur werder, wer deutscher Reichsangehöriger üt, das 35. Lebensicht vollkaber bet, im Deutschen Reiche felt längerar Iste Arbeitgeber ober Arbeitnehmer ift ober Konners Zeit hundruch gewesen in und sich in hervorragender Beife auf cem Cabitt des Arbeitemelens beintigt. Eine Rominoloisis und vor ollen eine Zwedmößigleit, in dem Reicheardrite den Juriften ein zahienmäßiges übergrand's gie geben, idunen mit nicht aneitennen,

Dier die Auftanblotelt ber Arbeitegerichte bestimmt ger des Entwicker Die Arbeitsgerichte find ohne Kalifie auf der Bert des Erreitgegenstandes mangels wedernichten geschlicher Verfchrift ausichließlich zustärdig: 2. Mater Degenachen Kraftsinselligkeiten aus dem Erdeitsst - litre ifficie enfifer icheligebern und Albeile primitere il für Kechtesterkteiteiten aus Tarifvertrögen;

Juristenftuben ausgeflügelten Fermelfram, und die Recht- 13. a) in Fällen der §§ 82 bis 90 des Betrieberaregesetes; perstehen und achten. Diefen Erfordernissen trägt der Ent- Nach § 4 find die Arbeitogerichte ferner ausschließlich zu- finden. ftandig für die Berhangung von Geldbuffen nach dem Gefet Rach & I des Entwurse liegt die Gerichtsbarteit in über die Beschäftigung von Schwerbeschitdigten und nach bem Betrieberategefeg. Als Arbeitnehmer gelten auch Beimarbeiter, Sausgewerbetreibende und sonstige Beimwerter, und zwar auch dann, wenn sie die Roh- und hilfsstoffe felbst beschaffen, sowie, worauf in der amtlichen Begründung befonders hingewiesen wird, Lehrlinge.

Das Verfahren vor den Arbeitsgerichten wird in Anlehnung an das Berfahren vor den Gewerbe-gerichten geregelt. Bor der mündlichen Berhandlung hat ist lebhaft umstritten ble Frage, ob diese als Sondergerichte der Borfigende einen Einigungstermin anzuordnen, um geschaffen ober den ordentlichen Gerichten eingegliedert möglichst eine gittliche Einigung herbeizusühren. Wird werden foller Bahrend der im Berbft 1921 erschienene hier eine Ginigung nicht erzielt, fo foll die miindliche Ber-Referentenentwurf die Eingliederung anstrebte, werden nach handlung des Rechtsstreits, sofern sie nicht unmittelbar an den Einigungstermin angeschloffen werden kann, spätestens innerhalb einer Woche stattfinden. Rach § 55 find Personen, die das Berhandeln vor Gericht geschäftsmäßig betreiben, als Prozegbevollmächtigte nicht guzulaffen. Da gu folden Perfonen auch die Rechisanwälte gehören, wäre demnach ber Streit, ob Rechtsanwälte als Prozes. bevollmächtigte bei den Arbeitsgerichten zugelassen Das Arbeitsgericht entscheidet in der Bejegung mit einem werden follen, zugunften der Arbeiterforderung entschieden. In Wirklichteit ift es aber nicht fo. Rechtsanwälte find, wie es im nächsten Sag des § 55 heißt, nicht zuzulassen, wenn der Wert des Streitgegenstandes die Berufungs: summe nicht übersteigt. Ift dies aber der Fall, werden Rechtsanwälte als Prozesbevollmächtigte zugelaffen. Rach § 82 ift Berufung gegen die Entscheidung des Arbeits. gerichts beim Landesarbeitsgericht zulässig, wenn der Wert Die Borfigenden auf arveitsrechtlichem und sozialem Gebiet | des Beschwerdegegenstandes im Zeitpunkte der Ginlegung der Berufung den 20. Teil des Jahreseinkommens übersteigt, für den es nach § 48, Absat 1 des Einkommensteuergesehes einer Veranlagung für das laufende Ralenderjahr nicht bedarf. Diese Bestimmung auf die Oegenwart angewendet, würde heißen, wenn der Wert des Streitgegenstandes den Betrag von 50 000 Mt. übersteigt (denn nach den heute geltenden Bestimmungen find nur Jahreseintommen bis zu einer Million Mart nicht veranlagungepflichtig), ist Berufung zuläffig, und zu den Berhandlungen vor den Arbeitsgerichten können Rechtsanwälte herangezogen werden. Gegenwärtig wurde biefe Bestimmung alfo prattifch bedeuten, daß die Rechtsanwälte in fast allen Rechtsstreitigkeiten zugelassen werden. Das muß abgelehnt werden; die Arbeitsgerichte müffen rasch und billig arbeiten, das wird durch die Mitwirfung der Rechtsanwälte aber liden und 16 000 Hinterbliebene in Betracht, verhindert. Bei den Landesarbeitsgerichten find nach dem Entwurf Rechtsanwälte ohne weiteres und beim Reichsarbeitsgericht nur Rechtsanwälte als Prozefbevollmächtigte

die Arbeitsgerichte auch zuständig für Rechtsstreitig = keiten aus Tarisverträgen. Rach § 105 kann jedoch die Arbeitsgerichtsbarkeit sier Rechtsstreitigkeiten swischen Arbeitgebern und Arbeitnehmern aus dem Lohn- und Lehrverhältnis und für Rechtsstreitig. im voraus, durch die ausdrudliche Bereinbarung ausgeschlossen werden, daß die Entscheidung durch ein Schiedsgericht erfolgen foll. Das vereinbarte Schieds. gericht muß aus Arbeitgebern und Arbeitnehmern in gleicher Zahl allein oder unter einem unparteisschen Vorfigenden bestehen. Als Schiedsgericht kann auch eine entfprechend zusammengesette Behorde ober Ginrichtung vereinbart werden. Die Parteien des Schiedsvertrages muffen, wenn nicht anders vereinbart ist, binnen zwei Wochen nach seinem Intrafitreten einander die Mitglieder des Schieds. gerichts benennen. Wenn im Schiedsvertrage bas Perfahren nicht bestimmt ist, wird dies vom Schiedsgericht nach folge einer Dienstheichädigung seine Erwerbsfähigteit um deffen freiem Ermeffen geregelt. Vor Erlaffung eines Schiedsspruches sind die Parteien zu hören, es fann Zeugen liche Unversehrtheit schwer beeinträchtigt ist. Für die Beund Cachverständige vernehmen, wenn dieje freiwillig er-Schiedsspruch finder nur statt, wenn ihre Bulaffigkeit durch ein Bollstredungeurteil des guftandigen Arbeitsgerichts ausgesprocen ift. Wenn die gesetlichen Boridriften bei Bildui . . Thiedsgerichts und bei Fällung des Schieds. fprite eingehalten wurden, tann beim Arbeitogericht

7 - Die wichtigsten Bestimmungen des Entwurfs eines de erichtsgeseges. Er bringt wohl die so bitter fcre er ber nicht verkonnt werden foll. Er enthält, wie im In el ... werz erwähnt wurde, aber zahlreiche Bestim-

Volkswirtschaftliches und Soziales.

Der Steuerabzug vom Arbeitslohn.

Durch die Berordnung jur Anderung des § 46, Abfan 2 des Eintommenffeuergeieges" vom 24. Juli 1923 werden die ein besonderes Mag von Leiftung und Werlohn ermäßigt, vervierfacht. Demnach tommen Die folgenden Salfte erhöht. Ermäßigungsfäße in Anwendung:

	Im Galle ber Zahlung bes Arbeite-			
-	polle Anlen- ber- monate monate, Wel	polle Ralen- ber- wochen wöchik wöchik	polle Arbeita- toge teglich Re	fliezere Zeit Raume, für je zwei angef, od, volle fir beiteftinder Mt.
Für ben Steuerpflichtigen	24000	5760	969	240
, die Chefran	24000	5760	960	. 240
" für jedes Rind	160000	38400	6400	1600
Berbungstoften	200000		8000	2000

Diese Gage gelten ab 1. August 1923 mit ber Maggabe, prechung muß in die Sande von Menschen gelegt werden, b) ber §§ 8, 18 und 19 der Borläusigen Landarbeits- daß sie bei jeder nach dem 31. Juli ersolgenden Inhlung von die die fosiaken Bedürfnisse und Rotwendigkeiten der Zeit ordnung; e) der 88 89 und 90 des Reichsversorgungsgesehes. nach dem 31. Juli füllig gewordenen Arbeitslohn Anwendung

Die Erwerbslosenfürjorge.

Die Sochftsäte der Erwerbsiofenfürforge find mit Bir. tung vom 80. Juli an in der folgenden Weise erhöht-

•	In ben Ortstlaffen			
	A Me	B Mt.	O Wif.	D und E
Männer:	[
über 21 Jahre				
mit eigenem Haushalt	33 000	31 000	29 000	27 000
ohne eigenen Haushalt	29000	27000	25 000	23 000
unter 21 Jahren	20 500	19 000	17 500	16 000
Weibliche Personen: liber 21 Jahre				
mit eigenem Haushalt	29 000	27 000	25 000	23 000
ohne eigenen Haushalt	25000	23500	21500	30 000
unter 21 Jahren	18 000	17 000	16 000	15 000
Familianzuschläge:	10 500	44 500	44 000	10.00
für den Chegatten für die Kinder und sonstige un-	12 500	11 500	TT 000	TO 000
terstükungsberechtigte An- gehörige	10 000	9 500	8 500	8 000

Die Rriegsopfer und ihre Berforgung,

Rach einer dem Reichstag vorgelegten Dentschrift über den Stand des Berforgungswesens am 1. April dieses Jahres betrug die Zahl der durch den Weltilrieg verursachten Berluste 1 846 293 Tote (56 133 Offiziere und Beamte, 212 069 Unteroffiziere, 1 572 523 Mannschaften und 5568 ohne Angabe des Dienstgrades) und 4 247 864 Ber. wundungen (93 968 Offigiere, 483 369 Unteroffigiere 3 669 244 Mannschaften und 1283 ohne Angabe des Dienstgrades). Nachdem alle Renten der Kriegsbeschädigten und die Mehrzahl der hinterbliebenenrenten nach den neuen Bersorgungsgesehen umanerkannt sind, kommen für die Berforgung in Betracht: 1 537 000 Rriegsbeschäbigte, 1 945 000 Hinterbliebene (533 000 Witwen, 1 134 000 Sells waisen, 58 000 Bollwaisen, 58 000 Esternpaare und 182 000 | Elternteile). Das Bersorgungswesen untersteht dem Reichsarbeitsministerjum. Den Bersorgungsbehörden ist auch die Berforgung der Bezieher von Militärrenten aus der Zeit por dem Kriege übertragen. Sierfür tommen 220 000 Inva-

Die gesethliche Grundlage für die Berforgung der Ariegs. opfer bildet im wesentlichen das Reichsversorgungs gesek vom 12. Mai 1920, welches neuerdings durch das Gefeß vom 22. Juni 1923 wichtige Anderungen erfahren Rach & 2 des Entwurfs find, wie bereits ermähnt murde, hat. Das Reichsversorgungsgesen, das Altrentnergesen fo wie das Kriegspersonenschädengesetz in der neuen Fassung find im "Reichsgesethblatt" Rummer 52 veröffentlicht. Nach dem Gesetz haben Dienstbeschädigte Anspruch auf Seilbehandlung, auch dann, wenn ihnen eine Rente nicht gewährt wird. Bur Beilbehundlung gehört die Lieferung, leiten aus Tarisverträgen von den Parteien des streitigen Inftandhaltung und erforderlichenfalls Ersag von Körper-Rechtsverhaltniffes allgemein oder für den Einzelfall, auch erfahltilden, orthopadifchen und anderen Bilfsmitteln. Für Blinde liefert das Reich finhrerhunde, für deren Unterhalt das Reich in den Orten der Ortsklasse Amonatlich 1000 Mt., in den Ortstlaffen B und C 900 Mt., D und E 800 Mt. gewährt. Badeturen werden nom Reig, die fonftige Beilbehandlung einschließlich der Beilanstaltspflege und der Sauspilege burch die Rrantenkaffen gewährt. Daneben hat der Beschädigte Anspruch auf unentgeltliche berufliche Ausbildung gur Wiedergewinnung oder Erhöhung der Erwerbs-

> Wichtig sind die neuen Bestimmungen über den Anspruch auf Rente. Diefer besteht für den Berletten, folange inwonigstens 25 Prozent gemindert oder seine körpermeffung des Berluftes an Erwerdsfähigkeit bilden die Bertengulage in folgender Beise:

Bei einer Minderung der Erwerdsfähigkeit um Prozent	Monatliche Grundrente Mark	Monatliche Schwer- beschäbigtenzuläge Mark
30	600	_
40	800	
50	1000	200
60 .	1200	300
70 1	1400	500
80	1600	800
99	1800	1200
Bei Ermerbsunfählgteit	2000	2000

Diese Sähe find Durchichnitissähe, eine um 5 Prozent muß. hn die Liebeiterschaft als einen ganzen Fort. geringere Minderung der Erwerbsfähigkeit wird von ihnen mit umfaßt. Wer zu mehr als 90 Prozent erwerbsbeeinträchtigt ist, gilt als erwerbsunfähig.

Zu diesen Renten kommt die Ausgleichszulage von einem Biertel der genannten Bezüge, wenn der Beschädigte por dem Eintritt in den Militardienst einen Beruf ausgeübt hat, der erhebliche Renntnisse und Fortig teiten ersordert, ersorderte der Beruf außerdem Beträge, um welche sich der 10prozentige Abzug vom Arbeits- autwortung, dann wird die Ausgleichszulage auf die

Verheiratete Beschäbigte mir mindestens 50 Prozent Berminderung der Erwerbsfähigteit (Schwerbeschädigte) er halten eine Franengulage, die 10 Prozent der Orundrente, der Schwerbeschädigten- und der Ausgleichszulage beträgt, und ferner eine Rinderzulage für jedes cheliche Rind in Sohe von 20 Prozent der genannten Beglige Silftoje erhalten außerdem eine Pflegezulage von 45(b) Mt. monaclic, die bei dauerndem Krankenlager auf 6900 Mt. oder auf 7500 Mit. erhöht wird. Beim Tode eines Rentenempfängers wird ein Sterbegeld gezahlt, welches, wenn ber Tod die Folge einer Dienstbeschädigung ift, in der Ortstlasse A 18 000 Mit., in B und C 16 500 Mit., im D und E 15 600 Mit. beträgt. War der Tod nicht die Rolge einer Dienftbeschädigung, dann wird ein Drittel diefergeinmalige Abfindung von 600 000 Mt. ge-

Ift der Berlette infolge einer Dienstbeschädigung gestorben, dann wird den Hinterbliebenen Sinterbliebenenrente gewährt. Die Witwenrente beoder sobald fie das 45. Lebensjahr vollendet hat, erhält Die vollen Monat um 18 000 Mt. geturgt. Mitwe 50 Prozent, und ist sie erwerbsunfähig, oder hat sie das 50. Lebensjahr vollendet, dann beträgt die Rente 60 Prozent. Im Falle der Wiederverheiratung erhält sie als Abfindung den dreifachen Jahresbeirag der zulett bezogenen Rente. Stirbt der Chemann innerhalb zehn Jahren, dann tann die Witwe die Witwenbeihilfe erhalten, welche auch den Witwen solcher Rentenempfänger zusteht, die nicht infolge einer Dienstbeschädigung gestorben sind. Die Witwenbeihilfe darf zwei Drittel der Witwenrente nicht überfreigen. Die Baifenrente erhalten die chelichen Rinder des infolge einer Dienstbeschädigung Berftorbenen. Sie wird im normalen Fall bis zur Bollendung des 18. Lebensjahres gewährt und beträgt für die Salbwaife 25 Prozent, für die Bollwaise 40 Prozent der Bollrente des Berstorbenen. War der Tod nicht die Folge einer Dienftbeschädigung, dann wird die Waiseybeihilse gewährt, die zwei Drittel der Waisenrente nicht übersteigen darf.

tann im Falle der Bedürftigkeit den Eltern eine Eltern = rente gewährt werden, die für die Eltern zusammen 50 Prozent, für einen Elternteik allein 30 Prozent der Bollrente des Berftorbenen beträgt. Sind mehrere Göhne infolge Dienstheschädigung gestorben, dann erhöht sich die Elternrente für jeden weiteren Sohn um ein Fünftel ihres Betrages. Großeltern können diefe Rente erhalten, wenn teine auspruchsberechtigten Eltern vorhanden find. Bu all den genannten Bezügen wird eine Ortszulage ge-währt, die in der Ortstlasse A 25, B 22, C 18, D 14,

E 10 Prozent des Gesamtbetrages beträgt.

Nach § 63, Abs. 1, Nr. 1 des Gesetzes vom 12. Mai 1920 hatte der Rentenempfänger nur noch einen Teil- und schließlich überhaupt keinen Anspruch mehr auf Rente, wenn fein reichseinkommensteuerpflichtiges Jahreseinkommen einen bestimmten Betrag erreichte. Gegen biese völlig unbillige Bestimmung ift von den Kriegsbeschädigten lebhaft angefämpft worden mit dem Erfolg, daß der Reichstag biefen Teil des Gesetzes gestrichen hat. Im Gesetz zur Abanderung des Reichsversorgungsgesetzes vom 22. Juni 1923 heißt es: Im § 63 wird Absah I, Rummer 1 gestrichen. Im neuen Geset Tischlerei pflegt. Aus den sonstigen in unserm Berband vom 30. Juni wird ein § 62 aufgeführt, beffen erfter Abfag jolgenden Wortlant hat:

"Dat ein nach dem Reichsversorgungsgesetze Berforgungsderechtigter neben den Berforgungsgebührnissen aus öffentlichen Mitteln ein Jahreseinkommen, das nach der Berechnung gur Einkommenstener für 1922 220 000 Mt., nach der Berechnung für 1921 18 000 Dit. erreicht, fo ruht ein Zehntel ber Berforgungsgebührniffe. Fitt je weitere 18 000 Mf. nach der Berechnung für 1922 oder 2000 Mt. nach der Perechnung für 1921 ruht ein weiteres Zehntel. Dem Schwerdeichädigten bleibt die Schwerbeschädigtenzulage mit der entsprechenden Musgleichs- und Ortszulage, allen anderen Beschädigten ein Betrug in Sohe der niedrigsten Schwerbeschädigtenzulage

ohne Ausgleichs- und Ortszulage."

Dieser § 62 des neuen Gesches besagt grundsählich das gesamte Auflage ausverkauft. Den gleichen Beifall fand das ersten Ortstlasse 34 000 Mt. seibe wie der § 63 des alten Gesches, der nach dem Ab- Seft auch im Auslande. Das Heft mit in die englische Für das Sägergewerbe anderungsgeset vom 22. Juni gestrichen ift. Ren find ledig. Eprache fibersettem Tegt hat in England und Amerika gabllich die zwei Worte aus "öffentlichen Mitteln". Aus dem reiche Abnehmer gefunden. Diefer Erfolg ermutigte zu ber Mortlaut des Gesetzes geht nicht eindentig hervor, ob diese Berausgabe eines zweiten Beftes, das nun vorliegt. Borte sich auf die Versorgungsgebührnisse oder auf das Sahreseinkommen beziehen. Das lettere scheint uns ausgeschloffen, denn dann ware an dem früheren Buftand grundläglich nichts geändert. Es ist nicht nur erwünscht, sondern bringend notwendig, daß der Reichsarbeitsminister eine Ertlärung darüber abgibt, wie der § 62 in das neue Gefet hineinkommt und wie er zu verstehen ift.

Die Bestimmungen über die Kapitalabfindung find insoweit geandert, als fie fich nunmehr auf zwei Drittel ber Rente, der Ausgleichszulage und der Ortszulage; für Mitwen auf zwei Drittel der Witwenrente und der Orts-

Bulage erftreden fann.

Bezüglich der Teurungszulagen bestimmt der 8 87, daß beren Ausmaß sich und ben Beränderungen der Beglige der Beamten richtet und die Anpassung gleichzeitig mit der Anderung für die Reichsbeamten erfolgt.

Bu ben verschiedenen Arten von Gebührniffen wird im falle des Bedürsniffes (der im § 90 des Geseges naber umschrieben wird) eine Busabrente gewährt; ausweichlossen find Beschädigte mit weniger als 50 Prozent Bertuft der Erwerbsfähigteit und Witwen, die 30 Prozent der Bollrente als Witwenrente beziehen. Die Zusagrente beträgt monatlich für Schwerbeschäbigte mit einer Minderung der Erwerbsfähigkeit um 50 bis 60 Prozent 1000 Dit., 70 bis 80 Prozent 3000 Mt., mehr als 80 Prozent 5000 Mt. Für eine rentenberechtigte Witwe 3000 Mt., für eine vaterlose Baise 1000 Mit., eine elternlose Baise 1500 Mit., einen Citernteil 1200 Mt., ein Elternpaar 2000 Mt., einen Empfänger von Sausgeld oder von Abergangsgeld 2000 Mt. eine Empfängerin von Witwenbeihilfe 2000 Mit, von Baifenden ebenso wie die Teurungszulagen in Anlehnung an die Teurungsmaßnahmen für die Reichsbeamten den Beränderungen ber Birtichaftslage angepaßt.

Bei der Bemeffung des Arbeitslohnes dürfen die Berforgungsgebührniffe nach diesem ober einem anderen Militärversorgungsgeset nicht jum Rachteil der Beschädigten berücksichtigt werden, insbesondere ist es unzulässig, fie gang tonnte am Schlusse des Monats eine teilweise Abstauung des welchem für die Woche vom 13. bis 19. Juli eine Nachzahlung oder zum Teil auf den Lohn anzurechnen. Aber Berftoffe

gegen biefe Bestimmung entscheidet der Schlichtungsausschuß. Uber den Fortfall und die Abfindung niedriger Menten heißt es u. a. im § 103: "Gofern für einen Bedem 31. Juli 1914 beendete Dienstleistung gründet, für eine nach dem 31. März 1920 liegende Zeit eine Teilrente von 10 Prozent festgesent ift, tommt diese mit dem ben Gebühenifie me .. bis zum 31. Juli. Mit dem Tijdlerei und Sägerei danieder. Reall: Giefee Gebührnifie eine 1. Juli 1923 mir

währt, die fich für jedes verforgungsberechtigte Rind um 10 Prozent erhöht. Beichabigte, die eine Rente von mehr als 20 Prozent beziehen, bei benen aber eine Minderung ber Erwerbsfähigkeit um weniger als 25 Prozent festgestellt trägt 30 Prozent der Bollrente, die dem Berftorbenen bei wird, erhalten die gleiche Abfindung, doch wird die Ab-Lebzeiten guftehen würde. Solange fie für ein Rind forgt, findungestumme für jeden feit dem 1. Juli 1923 verfloffenen

Die neuen Bestimmungen gelten mit Wirkung vom 1. Januar 1923.

Aus dem Verbandsleben. Bekanntmachungen des Vorstandes.

Mit dem Erscheinen Diefer Zeitungs. nummer ift der 32. Bochenbeitrag für die Woche vom 5. August bis 11. August 1923 fällig geworben.

Berlin GO. 16, Am Röllnischen Bart 2.

Der Berbandsvorstand.

Zentral-Stellenvermittlung ber Bilbhauer.

Berlangt: Solabildhauer (tüchtige) nach Langenöls War der Tod die Folge einer Dienstbeschädigung, dann Bezirt Liegnis), Salberstadt, Tannenfeld bei Röbdenit in II bis VI 17 500 Mt., 17 200 Mt., 16 900 Mt., 16 600 Mt. Thüringen, Hildesheim, Halle in Westfalen, Triebes, Frei- und 16 300 Mt. beträgt. Diese Gage erhöhen sich ab burg in Baben (als Wertstattleiter); (bessere und mittlere) 28. Juli nach Maßgabe des Reichsinder und betragen

Reflektanten wollen sich schriftlich wenden P. Dupont, Berlin SO. 16, Am Köllnischen Park 2.

Die Bilbhauerei.

Bor etwa Jahresfrist hat unser Berband unter dem Titel "Die Bildhauerei" ein Seft herausgegeben, in dem Abbildungen von ausgeflihrten Arbeiten in Sold, Sanoftein, Alabaster und von Modellen geboten murden. Der 3med 2. August in den Ortsklassen II bis VI 40 000 Mt., 38 000 dieser Publikation war es, dem Bedürfnis der in unferm Mark, 36 000 Mk., 34 000 Mk. und 32 000 Mk. Berband organisierten Bildhauer nach Material für die sabe dient in erster Linie unser "Fachblatt für Solz. arbeiter", welches monatlich erscheint und anerkanntermaßen unter den tunftgewerblichen Zeitschriften einen hohen Rang einnimmt. Es liegt in der Ratur der Sache, bag das "Fachblatt" vornehmlich die verschiedenen Zweige der vertretenen Berufen ift aber des öfteren der Bunsch nach ähnlichem fachlichen Bildungsmaterial an den Berbandsvorstand herangetreten. Dem ist soweit als möglich entsprochen worden. Sierbei tann es sich jedoch nicht um periodische, in regelmäßigen turgen Zwischenräumen ericheinende Druckschriften handeln. Es find im Laufe der Zeit im Format und der Aufmachung des "Fachblatt für Holzarbeiter" feit dem Jahre 1912 insgesamt drei Befte für Stellmacher und je ein Best für Drechsler und Korbmacher erschienen. In die gleiche Reihe gehört das im Sommer wurde für die Woche vom 26. Ju vorigen Jahres erschienene Sest "Die Vildhauerei". "Die lohn von 45 000 Mt. vereinbart. Bildhauerei" ist von der Fachkritik fehr günftig aufgenommen worden, noch größer war jedoch der Erfolg bei Die Woche vom 28. Juli bis 2. August durch Schiedsspruch benen, für die es bestimmt war. In turger Zeit war die festgesett. Er beträgt für die Arbeitergruppe a in ber Diesmil ift die Steinplaftit unberudsichtigt geblieben. Reben einer Anzahl Abbildungen von Modellen find vornehmlich Holzplastiken wiedergegeben. Der Bearbeiter des Seftes, Kollege Dupont, spricht fich im Leitauffat über die Gefichtspuntte aus, die für die Zusammenstellung bestimmend waren. Die Pflicht, zur Sebung des Geschmads und des Bildhauerherufs beizutragen, will er nicht aus dem Ange verlieren, in erfter Linie tommt aber ber prattifche 3med. Er will der tunftgewerblichen Bildhauerei das Bestmöglichste bieten; sein Ehrgeiz ist zwar nicht darauf gerichtet, hohen tünftlerischen Uniprüchen gerecht zu werden, aber wer auch das heft unter diesem Gesichtspunkt betrachtet, wird es nicht ohne Befriedigung aus der Sand legen. Für unfere Kollegen aus dem Bildhauerberuf bedarf das Seft teiner Empfehlung; viele von ihnen haben es bereits mit Sehnsucht erwartet, und fie werden bei feiner Durchficht nicht enttäuscht fein.

Gine Jugendwerbewoche in unferem Berband.

Die erfreuliche Entwidlung unferer Jugendabteilungen hat uns im vergangenen Jahre einen erheblichen Zuwachs an jugendlichen Mitgliedern gebracht. Tropdem stehen uns aber noch viele fern. Dies trifft besonders für die Lehrlinge zu. Durch eine allgemeine Werbewoche, die einheitlich vom 15. bis 21. Ottober im ganzen Reiche stattsindet, follen auch diese auf unsere Jugendarbeit ausmertsam gemacht und für uns ge-wonnen werden. Das Jugendsekretariat hat bereits durch Rundschreiben den Jugendabteilungen Räberes über die Organisation der Werbewoche mitgeteilt. Um einen guten Berlauf und Erfolg ber Woche zu gewährleiften, muß ichon beihilfe 700 Mit. Außerdem erhalten Schwerbeschädigte ober jest in allen Orten dazu Stellung genommen werden. Bon Pausgelbempfänger, wenn sie für Kinder sorgen, au ihrer ben alteren Rollegen wird erwartet, dan fie durch volle linter-Busahrente für jedes Kind 1000 Mt. Die Zusahrenten wer- stillhung wesentlich für ein gutes Gelingen beitragen werden. Alles Rähere wird den Ortsverwaltungen durch besondere Zirkulare mitgeteilt.

Korreipondenzen.

Schönhelde. Die gute Konjunktur des Bormonats in der Burften in dustrie hat auch im Juli angehalten, jedoch Landestarisamt am 2. August einen Schiedespruch, nach Geschäftes bemerkt werden. Biele Betriebe leiden unter Roh- von 30 Prozent erfolgt. Soweit die Rachzahlung nicht bis stoffmangel. Auch die Geldbeschaffung an den Lohntagen stößt 23. Juli erfolgt ist, beträgt sie 50 Prozent. Dem Reich sie auf Schwierigkeiten, so daß meistens nur Abschläge gezahlt in der entsprechend steigt der Lohn ab 27. Juli um werden konnten. Die Rechisverbindlichkeit des Reichstarifs 81,7 Prozent; er beträgt für die Lohngruppe Al in den schädigten, deffen Bersorgungsanspruch sich auf eine nach gibt jest die Möglichkeit, die heimarbeit zu ersassen. Ber- acht Ortsklassen 43 180 Mt., 41 310 Mt., 37 560 Mt., 33 050 handlungen mit dem Arbeitgeber-Schupperband über die Mart, 30 040 Mt., 27 790 Mt., 26 290 Mt. und 25 160 Mt. Durchführung find im Gange. Die endgültige Regelung, die

Unsere Cohnbewegungen.

Reue Lohnabtommen.

Im Landesbegirt Bürttemberg und Baben wurde der Durchschnittslohn in der II. Ortstlaffe sie Woche vom 3. bis 9. August auf 66 000 Dit. festgefeht.

Im Landesbegirt Schlefien erhöhen fich die Bertragelohne in der Woche vom 28. Juli bis 3. August entsprechend den Feststellungen des oreslaner Lohnamtes um 50,4 Prozent. Gie betragen in den Ortstlaffen II bis VI 30 830 MI., 29 910 Mt., 28 980 Mt., 28 060 Att. und 27 130 Mt.

In Groß-Berlin tonnte eine Berftandigung nicht ergielt werden. Die Unternehmer boten für die Woche vom 29. Juli bis 4. August schließlich 60 Prozent Zulage, womit ber Durchschniftslohn auf 44 576 Mit. steigen würde; nach diesem Sat follte ber Lohn ausgezahlt werden. Unfere Rollegen haben den Schlichtungsausschuß angerufen.

Im Landesbezirt Ditpreugen betragen die Durchichnittslöhne vom 27. Juli bis 2. August in den Ortstlaffen II bis VI 26 744 Mf., 25 004 Mf., 24 014 Mf., 23 196 Mt. und 22 797 Me.

Filr das Holzgewerbe in Medlenburg.Schwerin murde am 27. Juli eine Bereinbarung getroffen, nach welcher der Durchschnittslohn vom 21. bis 27. Juli in den Octstlaffen nach Potsdam; (einfache) nach Oderfeld bei Barbis am Harz. in der Woche vom 28. Juli bis 3. August 31 800 Mt., 31 200 Mark, 30 500 Mt., 29 900 Mt. und 29 300 Mt.

Für den Landesbegirt Samburg-Schleswig-Solftein-Lilbed wurde für die Boche vom 27. Juli bis 2 Auguft vereinbart, daß der Durchschnittslohn in den Ortstlaffen I bis VI 49 000 Mit., 43 100 Mit., 40 700 Mt., 38 700 Mt.,

37 200 Mf. und 35 300 Mt. beträgt.

Bur den Landesbegirt Bremen-Olbenburg-Friesland beträgt der Durchschnitislohn in der Woche vom 27. Juli bis

3m Landesbezirt Proving Sachjen und Anhalt betragen die Durchschnittslöhne in der Woche vom 27. Juli bis 2. August in den Ortstlassen II bis V 40 804 Mt., 39 172 Mt., 37 540 Mt. und 35 908 Mt.

3m Landesbegirt Rheingebiet beträgt nach der getroffenen Bereinbarung der Durchichnittslohn vom 30. Juli bis 4. August in den sechs Ortstlaffen 75 050 Mt., 75 000 Mart, 71 990 Mt., 68 991 Mt., 65 241 Mt. und 61 492 Mt.

Im Landesbezirk Rheinland-Westfalen beträgt der Durchschnittslohn im besetzten Gebiet ab 1. August in ben drei Ortstlaffen 75 000 Mt., 71 960 Mt. und 68 260 Mt. 3m unbefegten Gebiet gelten ab 2. August für die fechs Ortsklaffen die folgenden Durchschnittslöhne: 75 000 Mit., 71 850 Mt., 68 100 Mt., 64 245 Mt., 60 520 Mr. und 56 790 Mart. Diese Regelung gilt bis zum 4. August; am 6. August wird aufs neue verhandelt.

Im Landesbezirk Seffen und Beffen-Raffau (fublich) wurde für die Woche vom 26. Juli bis 1. August ein Spigen-

Für das banerifche Sagergewerbe murbe der Lohn für

Für das Sägergewerbe in Bürttemberg und Baden wurde der Lohn für die Woche vom 29. Juli bis 4. August durch das Tarifamt festgesett. Der Spigensohn beträgt in Baden 38 000 Mit., in Württemberg 37 000 Mit.

Für die fachfischen Riftenfabriten wurde für die Boche vom 27. Juli bis 2. August der Durchschnittslohn in den vier Ortstlaffen auf 37 500 Mit., 35 630 Mt., 33 850 Mt. und 32 160 Dit. feftgefest.

Für die Sägewerksbetriebe in der Altmark ist am 20. Juli erstmalig ein Tarisvertrag abgeschlossen worden, der bis zum 1. April 1924 läuft und mit dreimonatiger Frist gefündigt werden tann. Für die Lohnbildung sind drei Ortstlassen gebildet, wobei Stendal, Salzwedel und Tangermunde zur ersten Klaffe gehören. Rach dem gum Bertrage gehörigen Lohnabkommen beirägt der Mindeftlohn vom 26. Juli bis 1. August für die erste Arbeitergruppe 16 500 Mart, 15 840 Mt. und 15 180 Mt.

In der Gagewerksindustrie in Medlenburg-Schwerin erhöht sich der Lohn in der Woche vom 29. Juli bis 4. Angust entsprechend dem Reichsinder um 81,7 Prozent und beträgt in den vier Ortstlaffen 30 610 Mt., 30 010 Mt., 29 410 Mt. und 28 810 Mf.

Für die Gagewertsinduftrie in Medlenburg-Strelig wurde nach dreitägigem Streif am 26. Juli eine Bereinbarung getroffen, welche die Löhne vom 19. Juli an regelt. Bom 26. Juli bis 1. August beträgt der Lohn der Gruppe a in den drei Ortstlaffen 14 840 Mit., 14 140 Mit. und 18 440 Mark. Er fteigt in den folgenden Bochen nach dem Reichs. Diefes Abtommen gilt mit vierzehntägiger indeg. Kündigungsfrift.

In der Gagewerksinduftrie in Gub-Oftpreußen betragt der Lohn für verheiratete Arbeiter der Gruppe I pom 29. Juli bis 4. August in den drei Ortstlaffen 20 330 Mt., 20 250 Mt. und 20 180 Mt.

In der Riederschlestichen Sägewerksindustrie wurde der am 17. Juli ausgebrochene Streit am 28. Juli durch einen Schiedespruch des Schlichtungsausschusses in Görlig beigelegt. Durch den Schiedsspruch werden die Löhne ab 13. Juli geregelt. Für die Woche vom 3. bis 10. August betragen die Mindestlöhne der Gruppe a in den vier Ortsflaffen 44 500 Mt., 43 610 Mt., 42 720 Mt. und 41 830 Mt.

Für die brandenburgifche Gagewerksindufirie fällte Das

File Die Gagemerfaluduftrie in Rheinland-Weftfalen für die gesamte deutsche Bürftenindustrie von Bedeutung fein wurden die Löhne für die Zeir vom 30. Juli bis 4. August 31. D. zem ber 1923 in Begfall." Im 3 104 ist wird, werden wir nach Abschluß der Verhandlungen bekannt- geregelt. Der Durchschnittslohn beträgt sur die erste Arbeiter- die Rede von Rensen von 20 Prozent. Wer eine solche geben. Einz gute Beichäftigung kann auch die Bando- gruppe in den sun Ortsklassen im beseiten Gebiet im Dezember 1922 begrach hat, erhalt die bisher in gahlen. nin morande in Karlefeid aufweisen. Dagegen liegt die 50 000 Mt., 48 000 Mt., 4 Mark: im unbefesten Gebier 48 000 Mi., 46 100 Mi.,

44 200 Wit., 41 750 Wit. und 34 350 Wit.

Für die Modellfabriten in Rheinland-Beftfalen wurde der Durchschnittslohn vom 30. Juli bis 4. August in den vier Oristlassen auf 20 060 Mt., 86 306 Mt., 82 555 Mt. und 78 803 Mit. festgescht.

für die Merften an der Oberelbe, in Dresden, Schandau. Riefa und Ronigstein, murde der Lohn ab 20. Inli auf 24 000 Mt., ab 27. Juli auf 36 000 Mt., ab 3. August auf 45 000 Mt. festgefest, mit ber Mafgabe, doß über ben lett-Die fortichreitende Teurung exfordert.

In der Mufitinftrumenteninduftrie in Leipgig wurde der Durchschnittelohn vom 26. Juli bis 1. August auf 39 000 Mart festgesett: in Beit find die Lohnsätze um 7 Prozent

In Oberschlessen wurde der Lohn der Tischler in der Boche vom 26. Juli bis 1. Anguft auf 36 700 Dit. festgesett. In der Sagemertsinduftrie beträgt der Spigenlohn nom 1. bis 8. August 29634 Mt., vom 9. bis 16. August 35 000 Mit. wobu noch 10 000 Mit. Hausstandszulage tommen.

In Berlin murde der Lohn in ber Mufitinftrumentenin Suftrie ab 27. Juli um 80 Brogent erhöht, der Durchschnittslohn fteigt damit auf 51 768 Mit. In der folgenden Boche erhöht fich ber Lohn entsprechend dem Reichsinder.

In Alofterfelbe murde mit der bortigen Arbeitgebervereinigung für die Woche vom 3. bis 9. August ein Durch-

schnittslohn von 70 000 Mt. vereinbart.

In Renotting wurde der Streit in der Rorbmobelfahrit Schaffer durch Bermittlung des Landeseinigungsamtes, Zweigstelle München, erfolgreich beendet. Die Firma erkennt für die allgemeinen Bestimmungen ben Bezirkstarif für des Korbmachergewerbe in Koburg an. Die Löhne werden nach den Bereinbarungen im Holzgewerbe für die dritte Orts-Naffe gezahlt. Am 3. August wurde die Arbeit wieder aujgenommen.

In Mannheim ergibt die erfolgte Lohnregelung in der Woche vom 30. Juli bis 5. August für die Schreiner einen Durchidnittslohn von 62 000 Mit. In der Gagewerts= industrie beträgt ber Spigenlohn ab 29. Juli 61 000 Mit.

Ausland.

Streit der Holzarbeiter in Bafel.

Gett dem 23. Mai siehen die Holzarbeiter in Basel in einem Streit, den fie mit bewundernswerter Ausdauer führen. Um 20. Juli hat das Schiedsgericht des staatlichen Einigungsamtes wieder einen Schiedsspruch gefallt, der fich mit dem früher gefällten Schiedsspruch dedt und die Biederaufnahme der Arbeit bei einem Stundenlohn von 1,74 Fr. empfiehlt. Diefer Schiedsspruch wurde von beiden Parteien abgelehnt. Der Kampf geht alfo weiter.

Hus der Holzindustrie.

Für die Goldmartrechnung beim Rundholzeintau

tritt auch die "Solzweli" ein. Unter der Aberschrift "Stimmen gur Reureglung ber Bolgvertaufsbedingungen" briegt fie in ihrer Nummer vom 31. Juli umfangreiche Ausjuge aus der in Rummer 30 der "Holzarbeiter-Zeitung" veröffentlichten Auffägen Der preugische Dolzstundungsstandal verlängeri" und "Die Holzhandler als Käufer und als Bertanfer" und bemerkt dazu:

Beiworte ab. jo zeigt fich, wie die ohne Zweise! schwierige schädigung für die Lehrlinge beträgt dort: Realung der Holzverkaufs- und Stundungsbedingungen auf der Teite der Arbeitnehmer beurteilt wird, und man fieht, welche Borichlage von diefer Seite gemacht werden. Ce ift gutreffend, daß hente tein Brivatmaldbefiner fein bolg gu den gleichen Bedingungen wie der preugische Fistus ver-Es ware ting von den Bertretern des Holzgewerbes, wenn fie in weiteren, unausbleiblichen Berhandlungen über neue Bedingungen auch den Schein ver-

und der fast allgemeinen Berarmung jedes Betriebes gu taufen und verfaufen."

genannten Lohnsag noch einmal verhandelt wird, wenn es die "Holzwelt" das offizielle Organ einer Anzahl bedeutender Berbände von Holzhändlern und Sägewertsbesigern ift. Mit unserer Anficht, daß die preußischen Soldftundungsbedingungen standalos find, stehen wir übrigens feineswegs allein. Die "Frantfurter Zeitung" verfieht 3. B. in ihrer Nummer 548 vom 25. Juli die Mitteilung über diese Bedingungen mit der Überschrift: "Der wendig, daß sich der preußische Landtag und die Offentlichkeit mit dieser Bereinbatung noch des näheren besichäftigt, denn sie gäben zu schärfter Kritik Unlaß. Stundungsbedingungen diefer Art laufen in einem großen Teil der Fälle auf eine Berichlenderung öffentlicher Gelder hinaus.

> Erstaunlich ist es, daß nach den Berichten über die Berhandlungen des Forstsiskus mit den Holzinteressenten auch die anwesenden Vertreter der holzverarbeitenden In dustrie die Forderungen der Sägewerksindustrie rud. haltlos unterstüßten. Die Holzverbraucher haben nämlich i von dem Profit, der den Sagewertsbesigern bei diesen Stundungsbedingungen durch den Kursrudgang der Mark in den Schoft fällt, nicht den geringsten Idugen. Dieser bleibt ausschließlich in der ersten Hand, und er ermöglicht es den Sägewerksindustriellen, den Waldpreis in die Dobe zu treiben, zum Schaden der holzverarbeitenden Industrie. Das Rätsel findet aber seine Lösung, wenn man weiß, daß als Bertreter der holzverarbeitenden Industrie bei jenen Berhandlungen der Geschäftsführer des einzigen in der Holzindustrie bestehenden Synditats auftrat, das nicht nur den gemeinsamen Berkauf der Erzeugnisse regelt, sondern auch den Gintauf der Robstoffe besorgt. Dieses Snuditat fauft natürlich, im Gegensaß zu der überwiegenden Alehrheit der Unternehmer der holzverarbeitenden Industrie, sein Holz im Walde, und feine Intereffen find in diesem Falle mit denen der Rohholzhändler identisch, aber entgegengesett denen der holzverarbeitenden Industrie in ihrer Allgemeinheit. Wenn diese sich sviche Bertreter bestellt, dann braucht man sich über das Ergebnis nicht zu wundern.

Bertbeständige Entschädigungsfäße für Lehrlinge.

Die Entschädigung der Lehrlinge ist ein sehr trauriges Kapitel. Die Unternehmer, besonders in der Holzindustrie, sträuben sich mit Sänden und Füßen gegen eine Mitwirkung unseres Berbandes bei der Festsetzung der Entschädigungsfähe. Sie lassen sich dabei, wenn sie auch andere Beweggründe vorschicken, vom nackten Egoismus leiten. Es ist aber eine Edmach für die Unternehmer, fich auf Kosten der Lehrlinge und deren Eltern einen Bermögensvorteil zu verichaffen, der bei dem Umjan, den sie haben, nicht einmal besonders ins Gewicht fällt. Es ist unter diesen Umständen als ein erheb. licher Forischritt zu begriffen, daß die Tisch ler innung in Jena sich auf Drangen unferer Kollegen bereit gefunden hat, die Lehrlingsentschädigung auf der Grundlage des Brot-Bieht man von dem Borstehenden die tendenziösen preises wort beständig zu machen. Die wöchentliche Ent-

Im 1. Halbjahr den Preis von 2 Pfund Markenbrot

, 15

meiden, als ob ne auf eine Entwertung der Mark Diese Lösung int gewiß nicht ideal, ober im Bergleich zu 1000000 Mt., Hartin D 500 000 Mt., Kiel 300 000 Mt., Toefn Lieren möcken. Daß eine Um nellung im der Entschädigung, wie ne an anderen Orten gewährt wird, 3000 Mt., Markranktädt und Krossen je 50000 Mt., Liegnig 25 000 Mt., Robb der Festmark bedeutet sie einen großen Fortschritt. Legt man in dieser Summa 18224 500 Mt.

zahlreichen Gagewertsbesigern außerordentlich schwerfallen | Weise den Brotpreis zugrunde, dann erkennt man erft, wie würde, wird bei den unaufhörlichen Substanzverlusten jämmerlich die Entschädigung ist im Bergleich zu den doch gewiß nicht glänzenden Entschädigungssähen der Borkriegszeit. niemand verfennen. Warum foll aber bei uns nicht In Berling. B. wurden vor dem Rriege in ben vier Lebemöglich sein, was in Sfterreich feit 11/2 Jahren jahren wöchentlich 3, 4, 5 und 6 Mit. gezahlt. Bei einem geschäftsüblich ift, nämlich Solzgegen Golderonen Brotpreis von 10 Pf. pro Pfund waren das 30, 40, 50 und 60 Pfund Brot. In neuerer Zeit haben die Berlince Tischler-Diese Außerung ift insbesondere deshalb intereffant, weil meifter die vorher gezahlten Entschädigungsfähe ftart gesteigert. Gie hatten ordentlich Respett vor ihrem fozialen Empfinden, als sie entsprechend dem Innungsbeschluß in den vier Lehrjahren im Juli 3400 Mt., 6700 Mt., 11 500 Mt. und 17 500 Mark pro Woche zahlten. Rechnet man aber diese Entschädis gungsfätze in Markenbrot um, deffen Preis 3000 Mit. beträgt dann ergibt das: im ersten Lehrjahre 1,18 Pfund, im zweiten Lehrjahre 2,23 Pjund, im dritten Lehrjahre 3,83 Pjund und Fistus verschentt sein Hold", und fagt von ihnen, es sei not- im vierten Lehrjahre 5,83 Bfund. Onran erkennt man, wie jämmerlich die Lehrlinge entschädigt werden und wie viel noch zu tun ift, um ihnen eine einigermaßen angemeffene Entschädigung zu erkämpsen. Die Lösung in Jena ift in ihrem Ausmaß bei-weitem nicht ausreichend, aber es wäre ein großer Fortschritt, wenn die Entschädigungsfähe allgemein in dieser oder einer anderen Form wertbeständig gemacht würden.

Literarisches:

Der Anfturm gegen ben Achtftundentag. Bon Professor Lujo Brentano, Berlagsgesellschaft des Allgemeinen Deutschen Gewertschafts. bundes m. b. S., Berlin.

Der greise Gelehrte von Weltruf hat in der "Sozialen Praxis" eine Reihe von Auffähen zur Berteidigung des jeht so scharf augeseindeten Achiftundentages erscheinen lassen. Mit Zustimmung des Berfassers wurden sie in diesem Sonderbrud vereinigt, der das wertvolle Material weiteren Areisen zugänglich macht.

Gewertschaften und Jugendbewegung. Berausgegeben vom Jugend-setretariat des Allgemeinen Deutschen Gewertschaftsbundes, Berlagsanftalt:

Die Broschüre enthält das gewertschaftliche Jugendprogramm und wichtiges Material für die gefamte Jugenbarbeit ber Gewertichaften,

Fachtunde für Solzarbeiterklassen an gewerblichen Berufoschulen. 3. Teil: Bertzeuge und Maschinen. Bon Großmann und Steininger. Berlag von B. G. Teubner, Leipzig und Berlin. Grundpreis karioniert 1 Dit. Berlag von B. G. Teubner, Leipzig und Berlin. Grundpreis farroniert 1 Mt.
Die beiden ersten Teile dieser Jachtunde behandeln Rohstofftunde und
Berbindungssehre für Tischler. Im vorliegenden Band werden nach einer turzen Einseitung, in welcher die physitalischen Pegriffe und Gesehe der Arbeit besprochen werden, die Wertzeuge des Tischlers, die wichtigsten Holzbearbeitungsmaschinen behandelt. Die textliche Beschreibung wird durch zahlreiche dildliche Darstellungen wirksam unterstützt. Den Beschluß macht ein turzes Kapitel über Arbeiterschutz und Unsallverhütung in Maschinenwertstätten. Das Büchlein, welches in erster Linic als Silfs-mittel sür den Unterricht in der Bernsoschule gedacht, ist vorzüglich geeignet, den Tischlerlehrling mit seinen Wertzeugen vertraut zu machen und ihn zu ihrer psieglichen Behandlung zu veranlassen.

Rentral-Kranken- und Sterbekasse deutscher Korbmacher. E. Ş. Nr. 98, Sig Zeig (jegt tleiner Bersicherungsverein a. G.) Betanntmadung.

An die Orisverwaltungen und Mitglieder unserer Raffe. Auf Beichluß des Auffichterate unter Buftimmung des Bentralvor-ftandes werden die bieherigen Beitrage vom Montag, dem 20. Auguft d. J.,

wie folgt festgesetr: 1. Klaffe 5000 Mt. wöchentlich, II. Klaffe 7000 Mt. wochentlich. III. "=10000 " " IV. " 15 000 "

Die Unterftugung beiragt ab 1. Ottober d. 3 .: I. Klaffe 100 000 Mf. wöchentlich, täglich 16 567 Mt. 140 000 " 11. " $28\,334$ 33 334 200 000 "

300 000 ... 50 000 Das Beerdigungegeld beträgt: nach 1 Jahr 1. Rlaffe 350 000 Mt., H. Klaffe 490 000 ML

III. " 700 000 " nach biahr. Mitgliedschaft 1. Klasse 450 000 Mit., III. " 900 000 " ii. Klasse 630 000 Dit. IV. " 1 350 000 " nach 10 jahr. Mitgliedschaft 1. Klasse 350 000 Mt., II. Klaffe 770 000 ML

IV. " 1 650 000 " Die Ortsverwaltungen werden erfucht, die Boridriften genau einguhalten und die nächfte Abrechnung plinttlich bis jum 15. Oftober einzufenden. 3. A.: Serm. Wolf, Borf. Befeuftr. 7. Seig, den 2. Auguft 1923.

Allgemeir Krankenkasse der Drechsler, Samburg.

3m Jult gandten Ueberschuffe ein: Ohligs 10 000 000 Mt., Saan 3 000 000 Mt., Berlin B 1 000 000 Mt., Offenbach 1 000 000 Mt., Steintirden

Gelierbene Miglieder:

Allenstein. Beier Bollewell, Göger, 39 J. Chan Emer Retterl. 28 3. Geringsmalde. Kurt Raufalls, Etitinader. 17 F. Girfabel. Mar Beigr il. 193. Salte s. d. S. Albert Cemmel. roth, Tijdler, "I 🗦 Mier. Reg Bewite, Hillis-

arteiter. 31 J. Kittweide. Karl Sunger. Maichinenarteiter, 60 J. Rengerstori. Sein Sutible, India: 58 J. – Joi Freina, Lindler. 74 J. – Paul Ernit Eddict. Birnennader. 23. 302 Doffmann, Bertter-

idineriter. 39 J. Beine, Deinrid Dermann. Tifther, 503. St. Georgen (Schwarzwald).

Joh Killer, Giger. Bornes Kildlens Kühlwever. Bichenwader, III.—tadag Chapither. Elfsarbeiter.

Chie ihrem Anderster.

Joiel Wienski, Secretary, ris recht lieft in Erenin georbeitet. lenden erichtlichen. Ber über übn -Ta-tuo'i grósu dana. Baid grósum. Cabrot jugeru an Jal Mout. Ferin Q.U. Angere Zook Ar. A.

Selevotes Modelitificiles ne par gries Arageinen fellen er Arbeitmerte, G. m. k. S., Spersmalde bei Berlin.

Cidity Cladermelle to the and all all and the contracts the contract the 《海路》 在大學工學工學學 医多色性原生性毒素 Amphilia Lempelines i. Pous. 2 gute Möbeltischler feilt bei Rofe u. Bofen ein S. Bente, Barchak bei Ge-Busterwig, Ber Magdeburg.

Jg. Möbeltiichler im Alter jucht Stellung in großem Betrieb. Da erb. an Berbert Beder, Dresben A. 3, Altonoer Sir. 18, IV.

Werkmeister für die Gerienfabritation moberner Alein- und Lugusmödel joject gesuch Berfelde Dus es verfteben, durch Ausungung aller todnischen Betriebemittel rationelle Arbeitsmethoden anzuwerden. Ausführliche Bewert ungen röglicht mitzengnisabichrinen, und Angade ber bisherigen Tongleit umer 6. D. 430 a.d. Expedition der Holzanbeiter-Zeitung.

Codt. Zulammenbauer, gegen Altordiohn auf best. Allden, kein fofart ein **Heinrich Abt.** Me-beliabrit. **Ahlbed.** Gerbad. Bir fiellen f. for ein: 3wei erfahrene Malchinenschreiner inter

Bonkichreider. gend. Für gutes Logis wird gejorgt. Actiere ledige Bewerber wollen für balbigft wenden an die Wobelmertkanen 3. & 5. Alens, Gelden in Beiti., Philippine General Lin

Fraier für kan und Robel mit afte Rraft, jefort gefucht Televion II. E. B. Jonnenberg & Coger, Beine in Sanner.

Schader Zuldneiter on Coba in Bewerftellung jade Ditta Bemmerening, Mobeffabrit. Arejaufe (Reefs Flatem).

Foliaer of fames enteringen grischt Ablument & Co., pelantimirie, & &. Jugalftabt.

Mehrere tüch. Polieper und Piano-Zulammenleber for fort in Dauerftellung gefucht. Bill.

Arnold Alt. Gef., Bulow". Tligelu. Bianofortefabrit. Aichaffenburg. Für lofort und dauernd tüchtigen,

felbitandig. Drechslep für bestere arbeit gesucht. Roft und Logis ift vorhanden. Erfahr, in Berftellung von Tischfüsen auf Aundfrase er-wunscht, jedoch nicht Bedingung. Lohn nach Tarit. Al. 8, öfel. Beit-falcte. Kr. Schwertjeger, Drechsterei und Sagewert. Greinheim, Beft.

fiolzdrechiler für fofort in Dauerftellung gefucht. Bagentopi & Beller. G. m. b. S., Rathen om. Intarlien dineider, firm im

Beich: lucht Stellung. Angeb. nen, unter G. g. 437 an die Exped. biel. Beitung. Einige längere Vergoider

für deuernde Beidoiligung gefucht. Entlohuma nach holiarbeiteriarif. Franz Edert. Cranzahl (Sachfen). Tuchtige Kallenmacher und

Anreiger jur Lugus-Rarofferien bei Reifevergütung fachen Gebhart & Co., Barmen. Aberrirage Ar. 1 b. Bier felbftanbige

Peddigmobelarbeiter für geischt. Bochner Lohn Bugefichert. Conemertarif. Fire Unterfunft wird geinigt. Robinovelfabrilat Gebe. Fath. Rheinfelben in Beben.

für jeden Tischler! Manienabrunder San (3 Aundgresen) 2000 Mt. geg. Radjuahrie. A Arenjer, Erbenbarf i. Fichteigeb.

Soeben ericbien:

Rommentar zum Betriebs. rätegefes

11. verbefferte Auflage 120. bis 130. Taufend. Borgugenreis f. die Mitglieder des Berbandes fair 280000 f.180000 Mt.

Berlagsanstalt des Deutschen Bolgarb. Berbandes Gmbg., Berlin GD.16, Am Röllnifchen Bart 2

Kopkicileliklöhe, Rorlband, Bat Leimpin Biehtlingen la Griebr. Friederung, Frantfurt a. M. Beft.

Polierwalle + Christ Wonschmann, Rabonau in Sa.

marien Raialog200 ML Biller.

Wir empleblen zur Anschallung: Liebknechis Volksfremdwörterbuch Neurgebote Auflage

Statt 490see Mit. für 300een Mit. Bestellungen stad umgebend to richian an die

Verlagsaustalt des Deutschen Note theiler-Verbandes Gubil. Barthe SG18, Am Kölünischen Park 2, Posischeckkento: Serlin Ar. 28397. Soeben erschienen!

Neuauflage!

Die Französische Revolution.

Volkstümliche Darfiellung der

Ereignisse und Zustände in Frankreich von 1789 – 1804.

Mit 183 hiftorischen Bildern und Porträts. - In hatbleinen gebo. fest 700000 Mt. 400000 Mt. - Bestellungen find zu richten an die Verlagsanstalt des Deutschen Holzarbeiter-Verbandes G. m. b. h., Berlin SO. 16, Am Köllnischen Park Ar. 2.

Postichecktonto: Berlin IIr. 28397.

Bestellungen an die Buchhandlung

werden, solange Vorrat, an den jeweiligen Preisen ausgefahrt. edoch mussen unter heutigen Verhältnissen alle angeführten Preisein Prospekten, Inscraten usw. als unverbindlich gelten.

Verlaganastalt des Deutschen Holzarbeiter-Verbandes C.m.b.H., Berlin \$0 16, Am Köllnischen Park Nr. 2.

la Mattine, hell. didfiuffig, jum Berounnen mit

Spiritus. frei b. Runfthary und Relophonium, 1 Goldmark p. Lit. Boftfannen gegen Rachnahme. Chemifche Fabrit And. Deblte, Perlin SD. 116, Lubbener Ctr.1.

la Englische Bildhauerwerkzeuge, Marte Berring Bros, London, empf.

D. Bergmann, Berlin, Oppelnarft.31.

Eiserne Ziehklingenhobei Frs.-Eisen, Schabhobel, Schiffs-

hobel.Simshobel.Rambanke.Bohrticisteller. Dubeispitzer, Dübeieisen, Leimkratzer, Furniersägen, gekr. Feinsägen usw. lief. z. konkurrenzlos, Preisen M. Waither. **Dresden**, Rehelelder Straße 53

Fräscr! Bandsägeblätter

fomie famtliche Bertzenge in bester Qualität liefern fofort

W. Zemmeich & Sohn, Dresden-A. 1, 3ofephinenftraße 22.

Prud mid Serlos: Berlagsanstalt des Teutiden Belgarbeiter Berbandes, G.m.b.B., Berlin SD. 16, Am Röllnischen Part 2.